

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung

§ 1 Termin

Der Termin der Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Fachschaftsrat im Rahmen der Beschlüsse des Fachschaftsrates.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat wenigstens fünf Vorlesungstage vor dem festgelegten Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung.

Wenigstens ein Fünftel der Fachschaft kann ebenfalls die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung nach § 4 (1) beim Fachschaftsrat beantragen.

§ 5 Dringliche Fachschaftsvollversammlung

In dringenden Fällen kann von der Regelung nach § 4 Abstand genommen werden. Die Dringlichkeit muss in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgehoben werden.

§ 7 Leitung

Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Fachschaftsrat. Er kann die Vorsitzenden delegieren. Die Vorsitzenden können jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 8 Antrag zur Aufnahme eines Belanges in die Tagesordnung

(1) Anträge zur Aufnahme eines Belanges in die Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung können von den Mitgliedern der Fachschaft gestellt

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

werden. Die Anträge sind bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung beim Fachschaftsrat einzureichen.

- (2) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Ebenfalls können Tagesordnungspunkte umgestellt oder abgesetzt werden. Dies bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §4 oder §5 eingeladen wurde und wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Fachschaft anwesend ist.

§ 10 Außerordentliche Vollversammlung

Wurde die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann nach einer Frist von sieben Tagen zur gleichen Tagesordnung eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einberufen werden. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung gilt die ursprüngliche Tagesordnung der beschlussunfähigen, ordentlichen Vollversammlung. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung finden § 8 und § 9 keine Anwendung.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung entfällt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 12 Schluss der Beratungen

Die Fachschaftsvollversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Fachschaftsvollversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Fachschaft die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 13 Beratungen

- (1) Das Wort wird durch die Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

- (2) Berichte werden abschnittsweise beraten.
- (3) Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- (4) Die Redezeit kann von den Vorsitzenden begrenzt werden. Er kann ferner Redende, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Diese Maßnahmen können von der Fachschaftsvollversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen aufgehoben werden.

§ 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, das sind:
 1. Hinweis zu den Regeln der Geschäftsordnung,
 2. Antrag auf Schluss der Debatte,
 3. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 6. Antrag auf Unterbrechung,
 7. Antrag auf Nichtbefassung,
 8. Antrag auf Überweisung an den Fachschaftsrat.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung von Gegenregenden sofort abzustimmen.

- (3) Über die Auslegung eines Hinweises zu den Regeln der Geschäftsordnung entscheidet der/ die Vorsitzende verbindlich. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit des Widerspruchs gegenüber dem Rat.

§ 15 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung seiner Abstimmung sind persönliche Erklärungen oder Bemerkungen möglich. Diese müssen

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

schriftlich bei dem/ der Protokollführenden abgegeben werden. Die Erklärung oder Bemerkung wird nicht beraten.

§ 16 Misstrauenserklärung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann dem Fachschaftsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aber von wenigstens einem Zehntel der Fachschaft, das Misstrauen erklären.
- (2) Nach der Misstrauenserklärung hat die Neuwahl des Fachschaftsrates innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen existieren. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt
- (2) dieser als abgelehnt.
- (3) Liegen mehrere Anträge für einen Beratungsgegenstand vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- (4) Erheben sich begründbare Zweifel an der Gültigkeit der Abstimmung kann die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (5) Mit Zweidrittel-Mehrheit kann im weiteren Verlauf der Beratungen beschlossen werden, dass über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden muss.
- (6) Der/ die Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur dann beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Fachschaft anwesend ist.

§ 19 Protokoll

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem Mitglied des Fachschaftsrates unterschrieben wird. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

§ 20 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird dem Fachschaftsrat und dem Dekan/ der Dekanin zugestellt. Es wird ebenfalls innerhalb von sieben Tagen an der Fachschaftsrat-Wand ausgehängt.
- (2) Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls beim Fachschaftsrat eingeht.

§ 21 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft abgewichen werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.